

1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09 vom 19.02.2013

Beigesteuert von
Montag, 18. Februar 2013

Das Vorlageverfahren und die Verfassungsbeschwerde betreffen die Frage, ob der durch das Gesetz zur Äœberarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom...

Das Vorlageverfahren und die Verfassungsbeschwerde betreffen die Frage, ob der durch das Gesetz zur Äœberarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 (BGBl I S. 3396) eingefÄ¼gte Ä§ 9 Abs. 7 LPartG mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das vorlegende Gericht und die BeschwerdefÄ¼hrerin verneinen dies, soweit Ä§ 9 Abs. 7 LPartG eingetragenen Lebenspartnern die MÄ¼glichkeit verwehrt, das angenommene Kind ihres Partners ebenfalls anzunehmen (sogenannte Sukzessivadoption), wohingegen Ehepartnern in Ä§ 1742 BGB die MÄ¼glichkeit der Sukzessivadoption erÄ¼ffnet ist und Ä§ 9 Abs. 7 LPartG die Adoption des leiblichen Kindes des eingetragenen Lebenspartners ermÄ¼glicht (sogenannte Stiefkindadoption).

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...